

# Das Urteil des Münchener Volksgerichts.

Die Bedeutung der Verjährungsfrist. — Die Freisprechung Ludendorffs. — Der mangelnde Schutz der Verfassung.

(Privatelegramm der Frankfurter Zeitung.)

G München, 1. April. „Die Rechtsprechung darf unter keinen Umständen gegen das gesetzte Recht verstößen.“ Dieser Satz heißt das Münchener Volksgericht dem juristischen Teil seiner Urteilsbegründung in dem Hochverratsprozeß gegen Hitler und Goebbels voraus. Es hat die Frage nach Hochverrat, das heißt nach einer gewaltsamen Verfassungsänderung beklagt, und es muß also glauben, mit seinem Urteil dem Rechte voll und Geltung geben zu haben. Es hat den Männern, die einen Hochverrat begangen haben und damit den Tod und die Verbundung eines Reichs verhindert begeisterter Männer“ verschuldet und bei Weiterführung des Unternehmens „die Gefahr eines Bürgerkrieges herausgeschworen, schwere Strafen des wirtschaftlichen Lebens des gesamten Volkes und vermutlich auch außenpolitische Bewegungen herbeigeführt“ hätten, die Minderheit ergraben, und diese Minderheit von fünf Jahren Kettung in ihrer Durchführung auf sechs Monate beschränkt. Dann soll sich Hitler und Goebbels einer Verjährungsfrist erfreuen.

Diese „Verjährung“ ist vielleicht für den „Trommler des deutschen Volkes“ tatsächlich das Beißhundmaul, was über ihn verhängt werden könnte. Dem Revolutionär wird eine Gnade aufgedrängt. Er soll nicht mehr zum Umgang ausserhalb, nicht mehr die Kampfhandlungen gegen die volkswirtschaftliche Reichsregierung anfeuern, nicht mehr die Massen in Versammlungen und auf den Straßen gegen die bürgerlichen Regierungen einsteigen, ohne sich den Gefahr anzuziehen, an jede Gefangenstrafe erinnert zu werden. Man kann ihm fei, aber doch bindet ihn unsichtbar ein Faden, der wahrhaftig nie angezogen wird und den er doch immer festlich spüren wird. Gewiß hat das Gericht, als es für Hitler und seine Genossen diesen Weg des Rechts fand, eine solche Wirkung der Strafe nicht gewollt. Es hat einfach „revolutionär“ gedacht und diese revolutionäre Gehirnraum mit der Form des Rechts umschleift.

Das Urteil ist nur aus einer Erinnerung zu erklären, daß der Hochverrat, wenn er aus „nationalen“ Wollen geboren ist, ein entzündbares, leichtes Verbrennen geworden ist. Nichts ist dafür bestimmend, daß das Gericht die noch aus vorrevolutionärer Zeit kommende Minderheit von fünf Jahren Festung „sehr reichlich bemessen“ nennt. Einst war in Deutschland Hochverrat ein schweres Verbrechen, die Verfassung ein politisches Delikatum, an dem zu zweit die höchsten Strafen nach sich zog. Heute ist in den Köpfen vieler Deutscher die Verfassung nicht die unantastbare Grundlage des Lebens, des Alltäglichen und der inneren Freiheit des deutschen Volkes, sondern „der Übergeruch der Revolution“ hofft an ihr, und sie zu führen, um das deutsche Volk aus den Ketten des Mafizimus und Nationalismus zu befreien, kann nicht schwer genug gehandelt werden. Das Gericht hat zwar das Vorbringen der Verfeindung zurückgewiesen, daß die neuen Verfassungen ein Werk der Revolution seien; es hat bloß, daß sie das Erzeugnis des Volkswillens seien, aber diese Volksausprägungen haben vom Gericht nur schwachen Schutz erhalten. Es ist in von der Revolution her der Verfassung gegenüber noch labiler als jemals. Nicht in dem Strafmaß liegt das Schmählichste dieses Urteils, sondern in der Einschätzung, daß künftigen Männern das alte Verfassungsgefühl abgeht, der Wille und die Kraft, gerade in einer Zeit, da die breiten Massen noch nach den Verfassungsrechten suchen, für den gewaltigen gesellschaftlichen und politischen Wert der gegenwärtigen Verfassungen zu zeugen und so zur Stützung des Rechts und des Staates beizutragen.

Ludendorff ist freigesprochen. Juristisch sucht das Gericht das vor allem damit zu begründen, daß Ludendorff die „Patentlösung“ gewollt habe; nicht die Diktatur des Hitler in Bayern aufstellen und von da mit Gewalt nach Berlin vorstoßen wollte, sondern das auch von dem bürgerlichen Triumvirat erzielte Zielkörum, das im Bunde mit norddeutschen reaktionären Kreisen war unter dem Druck der wirtschaftlichen und staatlichen Machtkräfte, aber verfassungsmäßig durch Artikel 48 der Reichsverfassung entstehen und nach Erfüllung seiner Aufgabe auch wieder abtreten sollte. Das Gericht hat damit die ausdrückliche Aussage des Generals Löffler ignoriert, daß Ludendorff Anfang November die „Patentlösung“ nicht mehr wollte und sich zum Hitlerischen Projekt bekannt hat. Das Gericht selbst hat ja bei der letzten Vernehmung Ludendorffs diesem die Blanke gezeigt, auf der er zum Reichspräsidenten hinüberkommen konnte. Ludendorff hat sich sofort von seinen Mitangeklagten getrennt und ist über die Patentlösung des Zielkörums an das rettende Ufer getreten. So war dieser Reichspräsident zu erwarten. Aber er war ertrungen dadurch, daß Ludendorff sich loslöst von den Männern, die in ihm ihr Oberhaupt sahen und denen er vorher deutsche Mannesreue gelobt hatte. Freiheitsreden trifft Ludendorff, aber das Gericht hat auch das schwere Wort gesprochen: daß Ludendorff „eine gegenläufige Stellung zu den Mängellegionen“ einnimmt. Ludendorff hat seine Freisprechung eine „Schande“ für den Hof und die Ehrenzeichen, die er trägt, genannt, und das Publizum hat an denkmalos dieses Wort mit Heiterkeit bewußt. Aber diese Schande hat Ludendorff sich selbst bereitet durch die Art der Verfeindung und die Beschimpfung, die er dem Richter ins Gesicht schleuderte, fällt auf ihn zurück. Die Schämung des Gerichts durch einen Mann, dessen Stellung ihm strikte Rücksicht vor der Justiz und ihren Vertretern zur Pflicht macht, reißt sich an das, was die intellektuelle und ethische Verantwortlichkeit Ludendorff in diesem Prozeß schon enthält hat. Ludendorff hat in den leichten Worten keinen politischen Granaten neue Waffen in die Hand gegeben. Er hat aber, was schwerer wiegt, auch jene, die von dem Führer die Grablinigkeit der Erinnerung und die Sicherheit des moralischen Tufts fordern, von sich gelöscht.

In diesem Prozeß hat es noch Angeklagte gegeben, die nicht auf der Anklagebank lagen, die heute im Süden Erfahrung suchen: K a h r, L ö f f l o w und S e i h e r. Das Gericht hat, wie schon bei der Verurteilung, so jetzt auch bei der Urteilsbegründung alles, was mit dem Verhalten dieser drei zusammenhängt, zu würdigen abgelehnt und daher „es vor allem als bedeutungslos erklärt, ob das Triumvirat im Würdebräueller Komödie gehisst habe oder nicht. Für den Fall K a h r - L ö f f l o w - S e i h e r verneint das Gericht auf das heimende Ermittlungsverfahren.“ Über mancher Tabel ist gegen die drei Männer aus der Urteilsbegründung zu hören: so wenn das Gericht mit der Staatsanwaltschaft die Mitschuld am Putsch denen zuschreibt, die den Befreiungen Hitlers nicht mit der nötigen Entschiedenheit entgegengetreten seien, so wenn es auf eine Neuerung darüber verzichtet, ob das Unheil verhüllt worden wäre, wenn Kahr Hitler eins Unterordnung gewöhnt oder Kahr und Goebbels bei dem Nebenfall dem Zwang ein bestimmtes „Nein“ entgegengesetzt oder mehr die Putschisten über ihre wahren Absichten aufgeklärt hätten.

Man hat gesagt, der Ausgang des Prozesses werde über das Ansehen Bayerns entscheiden, er werde für die Achtung der Welt vor der deutschen Justiz nicht gleichgültig sein. Diese Prozeß hat das Volksgericht München nicht bestanden. Das Urteil, das der Verfassung und damit der Freiheit und Autorität des Staates durch so geringe Strafen so wenig Bedeutung beileibt, muß den Staat schädigen, in dessen Namen es gesprochen wird. Und es bereift, daß Bayern auch nach den läbigen Erfahrungen der letzten Jahre

# Bemerkungen.

In Frankreich gibt es Leute die von der Diktatur reden. Sie sind leicht zu finden. Sie stehen in den Städten, die mit Jahren die Republik beschimpfen, um den Weg für die Monarchie frei zu machen. Das kleine Häuslein hat sich immer bemüht, durch wildes Gelobe jene unmähmige Schwäche zu verbreiten. Außerdem haben sich ein paar andere ansetzen lassen. Sie jubeln von einem nahen Staatsstreich. Sie wissen nur nicht genau, ob sie ihn von Millerand oder Poincaré oder von beiden gemeinsam erwarten sollten. In seiner Regierungserklärung hat Poincaré diese Reden mit einigen Worten kurz abgelehnt. „Diktatur des Proletariats oder Diktatur eines einzigen Mannes“, wie nehmen weder das eine noch das andere an. Die Nation ist souverän, sie muß sagen, was sie will. Wie aber haben die Aufgabe, sie aufzufädeln und sie zu führen“ heißt es in der Regierungserklärung. In diesem Punkte darf man sie vollkommen aufrichtig halten. Die Republik ist heute im Bewußtsein der Massen viel zu sehr verwurzelt, als daß die Regierungskräfte damit spielen könnten. Die Republikaner haben hart um die Erhaltung der Staatsform kämpfen müssen, die nach dem verlorenen Krieg nur zu Stande kam, weil die Monarchisten sich nicht einigten. Im Jahre 1878 hat dann Mac Mahon als Präsident den Republik mit der Sammertauschung verucht, der Reaktion die Tore zu öffnen. Aber die Antwort der Wähler hat gezeigt, daß die Republik auf autem Wege war. Sie hat freilich erst nach fünfzehn Jahren seine überwältigende Mehrheit in den Wahlen gefunden, welche ihren Bestand sichern konnte. Und die leichte Auseinandersetzung zwischen Reaktion und Republik vollzog sich erst im Dreißig-Jahre-Krieg. Seitdem sind auch die jungen Generationen davon getroffen, die in den republikanischen Schulen erzogen wurden. Einige Zweifler meinten bloß, die Republik könnte keinen Frieden führen. Datum schrieb Marcel Sembat sein ironisches Buch: „Wenn ich Krieg machen will, schafft einen König.“ Aber im Weltkrieg hat die Republik gezeigt, daß ihre militärische Organisation so stark war wie die irgend eines anderen Landes. Warum Poincaré oder Millerand eine Diktatur wünschen sollten, ist auch nicht klar zu erkennen. Sie haben ihre Politik verfassungsmäßig, das heißt mit der Zustimmung einer parlamentarischen Mehrheit durchgesetzt. Welchen Grund hätten sie, sich in einen Diktatorstall zu setzen, den sie gegen eine ungeheure Volksbewegung verteidigen müssten? Die Verfassung der Republik, die dem Präsidenten eine mehr dekorative Rolle zuweist, ist der beste Ausdruck für die in Frankreich herrschende Abneigung gegen einen „pourvoi personnel“. Noch vor III. war das beste und gründlich abhängende Beispiel für diese „persönliche Machtdiktatur“, welche die Politik des Landes der Kontrolle enthielt. Millerand ist eine autoritäre Natur wie Poincaré auch. Aber sie wissen, woran sie sich zu halten haben. In einer theoretischen Diskussion in der „Maison des politischen und moralischen Wissenschaften“ hat Millerand dieser Tage offen gesagt, wie er zu diesen Dingen steht. Die Verwirrung der Grenzen zwischen Legislative und Exekutive ist eine Schwäche des Regimes. Millerand forderte die Exekutive nur das Recht der Kommeraufsicht, um an die Wähler appellieren zu können. Dieses Recht hat das Staatsoberhaupt in jedem anderen Lande, nur nicht in Frankreich, wo die Zustimmung des Senats nötig ist. Aber selbst wenn man dieses Recht des Senats befestigen würde, wäre der Präsident noch immer an die Gegenzeichnung der Minister gebunden. Die Regierung aber bedarf einer Mehrheit. Das Beispiel Mac Mahons hat sie zwar immer davon überzeugt, eine Auflösung gegen den Willen einer Mehrheit des Parlaments zu verhindern. Solange sie die Macht hat, bringt sie auch keine Auflösung zu risieren, die ihr sicherlich eine Gegenmehrheit bescheren würde.

Die Mitteilungen über die beabsichtigte Aufhebung des Staatsgerichtshofs zum Schutz der Republik und die Verweisung der seiner Entscheidung unterliegenden Teile an die ordentlichen Gerichte geben keine Antwort auf die Frage, warum in diesem Augenblick das Meisterstück mit einer Angelegenheit besetzt werden soll, die erst für den neuen Reichstag sprunghaft werden kann von dessen Zusammensetzung es abhängt, ob das jetzige Kabinett überhaupt noch in die Lage kommt, eine Vorlage einzubringen. Das ist die eine Seite der Angelegenheit. Die zweite: daß der Entwurf mit den finanziellen Notlagen begründet wird. Die Kosten des Staatsgerichtshofs spielen eine so geringe Rolle im Gesamthaushalt, daß sie für eine Entscheidung von so grundlegender Wichtigkeit nicht ausschlaggebend sein können. Solange zwölfjährige Interessen für die Beibehaltung dieses Staatsgerichtshofs sprechen, müssen finanzielle Erwägungen auscheiden. Außer den politischen Erwägungen, die zur Schaffung des Staatsgerichtshofs geführt haben, spricht ferner gegen seine verzerrige Befürchtung auch das Reichsinteresse: es ist so wünschlich, daß die Einheitlichkeit der Rechtsprechung in den ihnen augewiesenen Fragen gewahrt bleibt. Wenn hier so, dort so entschieden wird, in dem einen Bezirk etwas erlaubt, in dem andern für verboten und straffällig erklärt wird, dann entsteht die größte Rechtsverwirrung. Derartiges zu vermeiden, steht im allgemeinen Interesse.

noch nicht den Weg gefunden hat, der allein aus dem Zustande der Revolution herausführen kann, den der Gerechtigkeit und der Staatsgesinnung.

## Genugtuung der französischen Nationalisten.

L St Paris, 1. April. (Priv.-Tel.) Das Urteil des Münchener Volksgerichts wird in den höchsten politischen Kreisen als ein neuer Beweis für die Ohnmacht der Demokratie in Deutschland angesehen. Der „Temps“ spricht von der Parodie einer Rechtsprechung.

„Man würde es noch begreifen können“ meint das Blatt, wenn Ludendorff in Ansehung seiner Verdienste um die deutsche Kriegsführung fröhlig prahlen werden würde. Die Wobeiheit aber ist, daß die Richter ihn nicht zu verurteilen gewohnt hätten, weil die deutsche Volk bis in die Regierung hinein in ihm die Persönifikation der militärischen Revancheide erblickte.“

Der Beweis dafür sieht das Blatt in der Apologie der militärischen Geheimorganisationen, die Stresemann an am letzten Sonntag in Hannover für gut befunden habe, und erklärt, daß es darauf nur eine Antwort gebe: die unverzüglichste Aufnahme der militärischen Kontrolle über Deutschland. Der „Temps“ wiederholt in seinem heutigen Artikel eine Fülle, die er bereits im Leitartikel seiner gestrigen Nummer begangen hatte. Stresemann hat in Hannover von den verschiedenen Jugendverbänden gesprochen und es für ausfällig erklärt, daß es in körperlichen Übungen einen Erfolg für die verlorene Wehrpflicht schaffen. Der „Temps“ legt gegenüber Stresemann die Worte in den Mund: „Man soll die unregelmäßigen militärischen Organisationen nicht unterdrücken.“ D. Reb.

## Berliner Pressestimmen.

\* Berlin, 1. April. (Priv.-Tel.) Der Eindruck, den das Münchener Urteil in ernsthafte politische Kreise Berlin hervorruft, ist Rücksichtslosigkeit und schiere Sorge. In vielen Blättern wird der Meinung Ausdruck gegeben, daß wir bei dem Baustoff der deutschen Rechtsprechung angelangt sind. Billigung findet der Spruch natürlich bei den Deutschnationalen. Aber während diese sich in langen Artikeln bemühen, den Ausgang des Prozesses in Übereinklang mit den Vorstellungen des Geschäftsbüros und dem Rechtsempfinden Deutschlands zu bringen, spricht das heutige deutschstädtische Organ klipp und klar aus, was mit ihm